

Wichtige Aspekte	Tipps
Ziel	Ziel des Praktikums ist das Kennenlernen der Arbeitswelt im Allgemeinen und einer (Ihrer) Zahnarztpraxis im Speziellen. Stellen Sie eine positive Beziehung des Schülers zu Ihrer Praxis her. Könnte er Ihr nächster Auszubildender sein? Positionieren Sie sich als Praxis auf dem Ausbildungsmarkt.
Rechtsstatus	Praktikanten bleiben Schüler ihrer Schule! Sie unterliegen während des Praktikums dem Weisungsrecht des Praxisinhabers und seines Fachpersonals.
Arbeitszeit	Die Praktikanten dürfen nur an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr, in Sonderfällen auch samstags von 7.00 bis 13.00 Uhr im Betrieb tätig sein. Die Arbeitszeit darf jedoch an keinem Tag sieben Stunden überschreiten.
Jugendarbeitsschutz	JArbSchG § 22 regelt Beschäftigungsverbote u. Beschränkungen, die ohne Ausnahme anzuwenden sind: <ul style="list-style-type: none"> · kein Einsatz am Gipstrimmer o.ä. Geräte. · kein Röntgen. · kein Umgang mit Quecksilber, Rö.-Chemie u. a. Gefahrstoffen. · Kein Umgang mit Instrumenten, die mit Speichel, Blut oder Sekret kontaminiert sind. · Keine Instrumentenreinigung. Einmalhandschuhe, Schutzbrille und Mundschutz sind zur Verfügung zu stellen!
Versicherungsnachweis	Unfallversicherung/Haftpflichtversicherung: Die Praktikanten sind über den Schulträger versichert.
Vorbereitung	Bereiten Sie die Praktika gut vor, damit die Praktikanten <ul style="list-style-type: none"> · einen Einblick in die Tätigkeit der Praxis gewinnen · selbst aktiv mitarbeiten können. Nichts frustriert mehr als ein Praktikum, in dem man nur „nutzlos“ herumsitzt und selbst nichts beitragen kann.
Betreuungsperson	Stellen Sie den Praktikanten immer einen Ansprechpartner zur Verfügung, der sie betreut, ihnen Aufgaben zuteilt, die Aufgaben erklärt und Feedback gibt. Weisen Sie die Betreuungsperson auf die Bedeutung ihrer Aufgabe hin und lassen sie am Schluss des Praktikums eine Beurteilung schreiben.
Verschwiegenheitspflicht	Der Praktikant hat eine Verschwiegenheitsverpflichtung zu unterschreiben, die zusätzlich von seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt natürlich auch gegenüber diesem ges. Vertreter.
Anerkennung	Überlegen Sie sich, welche Art der Anerkennung Sie den Praktikanten zukommen lassen. Es gibt grundsätzlich keine Entlohnung in Form von Geld. Ein kleines Geschenk aus Ihrer Praxis reicht aus. Wichtig ist die Geste. Denken Sie daran, dass Sie ein positives Image als ausbildende Praxis aufbauen möchten.
Zeugnis	Zeugnisse oder Beurteilungen sind für die meisten Praktika nicht vorgeschrieben. Wenn Sie trotzdem eine Beurteilung schreiben, zeigen Sie dem Praktikanten damit, dass er ernst genommen wird. Auch hier ist der Imagegewinn weitaus höher als der Aufwand.
Bericht	Viele Praktikanten müssen über das Praktikum einen Bericht schreiben. Lassen Sie sich den Bericht zeigen und unterstützen Sie den Praktikanten, wenn es erforderlich ist. Im Bericht geht es um Ihre Praxis und deren Image. Lassen Sie sich eine Kopie des Berichts geben.
Ernst nehmen	Nehmen Sie die Praktikanten jederzeit ernst. Nur wer akzeptiert wird, kann andere akzeptieren.
Bestätigung durch Schulleitung	Die von den Schülern ausgewählten Praktikumsbetriebe bedürfen der Bestätigung durch den Schulleiter. Nach Bestätigung schließt der Schüler oder seine Eltern mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung ab

Zahnarztpraxis

.....
.....

Schüler

.....
.....

Belehrung zum Schülerpraktikum

Für das Schülerpraktikum in o. g. Zahnarztpraxis gelten das Jugendarbeiterschutzgesetz (bes. § 22) und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft. Für gefährliche Arbeiten gelten somit Beschäftigungsverbote und -beschränkungen, die ohne Ausnahme anzuwenden sind:

- kein Umgang mit Instrumenten, die mit Speichel, Blut oder Sekreten kontaminiert sind
- Instrumentenreinigung und Sterilisationsvorbereitungen dürfen vom Praktikanten nicht ausgeführt werden
- kein Röntgen (der Schüler darf keiner Strahlung ausgesetzt werden)
- kein Umgang mit (schädlichen Einwirkungen von) Gefahrenstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes, z. B. Quecksilber/Amalgam, Röntgenchemie
- kein Einsatz am Gipstrimmer o. ä. Geräten, (hier soll grundsätzlich nur die Arbeitsweise demonstriert werden)
- vor Praktikumsbeginn ist die Bestätigung durch den Schulleiter vorzulegen

Einmalhandschuhe, Schutzbrille und Mundschutz sind dem Schüler zur Verfügung zu stellen!

Arbeitszeit

Gemäß § 7 JArbSchG dürfen Kinder im Rahmen eines Schülerpraktikums höchstens bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Für Jugendliche ist auch eine höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit von 8 Stunden bzw. 8 ½ Stunden bei entsprechendem Ausgleich an den anderen Werktagen derselben Woche und von 40 Stunden in der Woche zu beachten (§ 8 JArbSchG).

Ferner müssen Ruhepausen, abhängig von der täglichen Beschäftigungsdauer, von mindestens 30 bzw. 60 Minuten Dauer (§ 11 JArbSchG) festgelegt sein.

Verschwiegenheitserklärung

1. Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, über alle ihr/ihm in der Zahnarztpraxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände des Patienten und deren Erklärung in der Praxis sowie Betriebsgeheimnisse zum Ablauf der Praxistätigkeit, absolutes Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Verschwiegenheitserklärung gilt auch gegenüber dem gesetzlichen Vertreter und ist unbegrenzt bindend.

Unterschrift Schüler

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte

.....

Unterschrift Praxisinhaber

.....

Ort, Datum

.....

